

**Das erwartet Sie in der aktuellen Ausgabe:**

Das KuKuSpoSiG – ein Gesetz mit kuriose Namen und weitreichendem Inhalt.....	1
Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes bei Corona-Kurzarbeit.....	3
Fixkostenzuschuss aus dem Corona-Hilfsfonds: Antragstellung bereits möglich.....	4

## Das KuKuSpoSiG – ein Gesetz mit kuriose Namen und weitreichendem Inhalt

Am 6.5.2020 ist mit dem „KuKuSpoSiG“ ein weiteres Gesetz im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie in Kraft getreten. Hinter dieser Abkürzung steckt das Bundesgesetz zur Sicherung des Kunst-, Kultur- und Sportlebens vor weiteren Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (Kunst-, Kultur- und Sportsicherungsgesetz – kurz „KuKuSpoSiG“). Es sieht eine gesetzliche Regelung hinsichtlich Eintritts- und Teilnahmegebühren für Kunst-, Kultur- und Sportereignisse vor, die ab 14.3.2020 aufgrund der COVID-19-Pandemie bereits entfallen sind und bis Ende 2020 noch entfallen werden.

Konkret kann sich der Veranstalter von seiner Pflicht zur Rückerstattung der Entgelte für Eintrittskarten oder Teilnahmeentgelte vorläufig durch Ausgabe von Gutscheinen befreien. Die Gutscheine können sodann für andere Veranstaltungen desselben Veranstalters eingelöst werden. Gleiches gilt im Falle der Rückzahlungspflicht des Betreibers einer Kunst- oder Kultureinrichtung, wenn diese aufgrund der COVID-19-Pandemie im Jahr 2020 geschlossen wurde. Gleichgültig ist übrigens, ob das Ticket vom Veranstalter bzw. Betreiber direkt oder über einen Vermittler erworben wurde. Durch diese Maßnahme sollen Veranstalter und Betreiber davor bewahrt werden, dass sie infolge des Entfalls der Veranstaltungen bzw. der Schließung der Einrichtung aufgrund der COVID-19-Pandemie

innerhalb kurzer Zeit hohe Rückzahlungspflichten erfüllen müssen und dadurch insolvent werden.

Der Begriff des Kunst- oder Kulturereignisses umfasst laut Gesetzesmaterialien beispielsweise Konzertveranstaltungen, Opern- und Theateraufführungen, Filmvorführungen oder Performances. Als Sportereignisse gelten sportliche Darbietungen wie auch Sportveranstaltungen mit entgeltlicher Publikumsbeteiligung. Durch Einbeziehung von Kunst- und Kultureinrichtungen werden etwa auch Besuche von Museen oder Kulturdenkmälern erfasst.

Ist der Veranstalter bzw. Betreiber eine Gebietskörperschaft oder ein Rechtsträger, der

# JUNI 2020

Wollen Sie die P-News in Zukunft elektronisch erhalten?  
Dann schicken Sie uns bitte eine E-Mail an [P-News@preslmayr.at](mailto:P-News@preslmayr.at).



**PRESLMAYR**  
RECHTSANWÄLTE

zumindest mehrheitlich im Eigentum einer Gebietskörperschaft steht oder für den eine Gebietskörperschaft haftet, sind die Regelungen des KuKuSpoSiG nicht anwendbar. Diesfalls besteht weiterhin Anspruch auf (volle) Rückerstattung des Entgelts.

### Zulässige Gutscheinhöhe

Die Ausstellung eines Gutscheins ist grundsätzlich nur bis zu einem Höchstbetrag von EUR 70 pro Ereignis zulässig. Hat das Ticket mehr gekostet, hat der Käufer Anrecht auf (Bar-)Erstattung des Differenzbetrags. Kostete das Ticket z.B. EUR 90, so kann der Veranstalter nur für einen Teilbetrag von EUR 70 einen Gutschein begeben, die restlichen EUR 20 hat er hingegen sogleich zurückzuerstatten.

Die betraglichen Beschränkungen beziehen sich auf das einzelne Ereignis. Hat also ein Besucher mit ein und demselben Vertrag drei Kunst-, Kultur- oder Sportereignisse gebucht, kann der Veranstalter für jedes dieser drei Ereignisse einen Gutschein bis zu EUR 70 begeben.

Für die – in den Gesetzesmaterialien als „Luxussegment“ bezeichneten – Karten, bei denen für ein einzelnes Ereignis Rückzahlungen von mehr als EUR 250 anfallen können, hält es der Gesetzgeber für zumutbar, dass sich der Käufer mit einem höheren Gutscheinbetrag zufriedengeben muss: Diesbezüglich hat der Veranstalter dem Käufer nur EUR 180 zurückzuzahlen, vom Restbetrag kann er sich durch Übergabe eines Gutscheins befreien.

### Auszahlung des Gutscheins

Zu einer Einlösung des Gutscheins ist der Gutscheininhaber nicht verpflichtet. Die Auszahlung des Gutscheinwertes kann er aber erst ab 1.1.2023 vom Veranstalter oder Betreiber verlangen. Für die Ausstellung, Übersendung oder Einlösung des Gutscheins darf der Veranstalter bzw. Betreiber keine Kosten verrechnen. Die Gutscheine sind an jede natürliche Person übertragbar.

### Abweichende Vereinbarungen zum Nachteil von Verbrauchern

Ist der Besucher, Teilnehmer oder Inhaber eines Gutscheins ein Verbraucher, sind Vereinbarungen zu seinem Nachteil unwirksam. Bemerkenswerterweise soll laut KuKuSpoSiG eine „freiwillige Entgegennahme“ von Gutscheinen in einem höheren als dem gesetzlich vorgesehenen Ausmaß aber „*nicht ausgeschlossen*“ sein. Hierzu halten die Gesetzesmaterialien fest, dass ein Veranstalter bzw. Betreiber dem Verbraucher zunächst einen Gutschein über den gesamten Betrag (also über das gesetzlich zulässige Ausmaß

hinaus) ausstellen könne, was der Verbraucher allerdings ablehnen könne; in der Folge müsse der Verbraucher einen Gutschein nur über den gesetzlich vorgesehenen Betrag annehmen, der restliche Betrag ist ihm dann zurückzuerstatten. Dieser Vorschlag des Gesetzgebers erscheint schon deshalb problematisch, weil er Veranstalter dazu motiviert, die gesetzlichen Rückerstattungsregelungen zu ignorieren und zu versuchen, Gutscheine entgegen den gesetzlichen Regelungen auszustellen.

Tatsächlich haben einige Veranstalter diesen Vorschlag bereits aufgegriffen und stellen Gutscheine mit höherem Wert als dem ursprünglichen Ticketpreis aus, um ihren Kunden einen Anreiz dafür zu geben, sich auch in Bezug auf jenen Betrag mit der Ausstellung eines Gutscheins zu begnügen, der eigentlich rückerstattet werden müsste. So z.B. geben Veranstalter für abgesagte Veranstaltungen mit einem Ticketpreis von EUR 90 Gutscheine mit einem deutlich höheren Wert aus, um die Kunden mit der dadurch bewirkten Überzahlung dazu zu bewegen, nicht auf die (neben der Gutscheinausgabe verpflichtende) Auszahlung von EUR 20 zu bestehen.

Ohne Zweifel dürfte dies die Bereitschaft faktisch erhöhen, auch den verpflichtenden Rückerstattungsbetrag (im oben genannten Beispiel: EUR 20) als Gutschein „freiwillig“ entgegenzunehmen. Diese „freiwillige“ Entgegennahme möchte § 3 Abs 2 KuKuSpoSiG ja ausdrücklich nicht ausschließen. Die „Freiwilligkeitsregel“ ist verbraucherrechtlich allerdings sehr problematisch und ändert auch nichts daran, dass Verbraucher nach wie vor auf die Rückerstattung bestehen könnten. Letzten Endes ist auch zu bedenken, dass die höheren Gutscheinwerte eine allfällige Überschuldung des Unternehmens nur weiter erhöhen.

Verbraucherschützer sind mit der nunmehrigen Lösung naturgemäß wenig zufrieden, weil die Verbraucher damit gezwungen werden, den Veranstaltern bzw. Betreibern einen Kredit zu gewähren, gleichzeitig aber keine Insolvenzabsicherung für den Fall vorgesehen ist, dass der Veranstalter/Betreiber (trotz der gesetzlichen Maßnahmen) dann letztlich insolvent wird. Es bleibt abzuwarten, ob der Gesetzgeber mit diesem Gesetz das Überleben vieler Veranstalter und Betreiber rettet oder ihre Insolvenz nur verzögert.



**Mag. Clemens Irrgeher** ist Rechtsanwalt und Partner bei Preslmayr Rechtsanwälte. Er ist unter anderem auf das Führen von Sammelverfahren, auf Anlegerrecht und Kapitalmarktrecht spezialisiert.

E irrgeher@preslmayr.at

## Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes bei Corona-Kurzarbeit

Im Zuge der COVID-19-Pandemie haben die Sozialpartner gemeinsam mit der Bundesregierung und dem AMS eine neue Form der Kurzarbeit entwickelt. Die jüngste Überarbeitung der Muster-Sozialpartnervereinbarungen zur „Corona-Kurzarbeit“ bringt seit 1.6.2020 auch Neuerungen zur Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes.

Kurzarbeit ist die vorübergehende Herabsetzung der Normalarbeitszeit und des Arbeitsentgelts wegen vorübergehender wirtschaftlicher Schwierigkeiten. Arbeitsmarktpolitisches Ziel von Kurzarbeit ist die Vermeidung von Arbeitslosigkeit und damit die weitgehende Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes. Damit einhergehend regelt § 37b Abs 2 Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG), dass durch die - zur Erlangung der Kurzarbeitsbeihilfe abzuschließende - Sozialpartnervereinbarung sicher gestellt sein muss, dass während der Kurzarbeit und in einem allenfalls darüber hinaus zusätzlich vereinbarten Zeitraum nach Beendigung der Kurzarbeit der Beschäftigtenstand aufrechterhalten wird, es sei denn, dass die regionale Organisation des AMS in besonderen Fällen eine Ausnahme bewilligt. Dementsprechend sehen die aktuellen Muster-Sozialpartnervereinbarungen Bestimmungen zur Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes während der Kurzarbeit und eine Behaltefrist nach der Kurzarbeit vor.

### Auf welchen Beschäftigtenstand ist abzustellen?

Während der Kurzarbeit hat der Arbeitgeber jenen Gesamtbeschäftigtenstand aller Arbeitnehmer – je nach Festlegung in der Sozialpartnervereinbarung – des Unternehmens, des Betriebes oder des Betriebsteiles aufrechtzuerhalten, der unmittelbar vor Beginn der Kurzarbeit bestanden hat, sofern nicht bereits vorher festgelegte Änderungen berücksichtigt wurden. Nach dem Ende der Kurzarbeit hingegen bezieht sich die Behaltspflicht nur auf die Arbeitnehmer, die von der Kurzarbeit betroffen waren; diese Behaltefrist beträgt ein Monat. Nach der ab 1.6.2020 geltenden Muster-Sozialpartnervereinbarung kann die Behaltefrist mit Zustimmung der Gewerkschaft verkürzt werden oder sogar gänzlich entfallen, wenn sich nach Abschluss der Sozialpartnervereinbarung die Verhältnisse wesentlich verschlechtern; erteilt die Gewerkschaft die Zustimmung nicht, kann sie durch Entscheidung des RGS-Regionalbeirates ersetzt werden.

### Beendigung von Arbeitsverhältnissen während Corona-Kurzarbeit?

Die Regelungen zur Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes bedeuten, dass die Kündigungsmöglichkeiten beschränkt sind und den Arbeitgeber in bestimmten Fällen die Verpflichtung zur Auffüllung des Beschäftigtenstandes trifft. Als Grundregel gilt, dass Arbeitgeberkündigungen erst nach Ablauf der Behaltefrist ausgesprochen werden dürfen.

Seit 1.6.2020 ist in der Muster-Sozialpartnervereinbarung ausdrücklich klaggestellt, welche Beendigungen während der Kurzarbeit bzw. innerhalb der Behaltefrist keine Auffüllverpflichtung auslösen: (i) bereits vor Beginn der Kurzarbeit gekündigte Arbeitsverhältnisse, (ii) Zeitablauf eines vor Beginn der Kurzarbeit begonnenen befristeten Arbeitsverhältnisses, (iii) Arbeitnehmerkündigung, (iv) berechtigte Entlassung und unberechtigter Austritt, (v) einvernehmliche Auflösung, wenn der Arbeitnehmer zuvor vom Betriebsrat oder von der Gewerkschaft bzw. der Arbeiterkammer über die Folgen der Auflösung beraten wurde, (vi) Beendigung in Folge des Todes des Arbeitnehmers, (vii) Beendigung aufgrund eines Pensionsanspruches (unabhängig von der Beendigungsart) und (viii) Auflösung während der Probezeit. Besonders hervorzuheben ist, dass auch (ix) Kündigungen durch den Arbeitgeber zum Zweck der Verringerung des Beschäftigtenstandes keine Auffüllverpflichtung auslösen, wenn der Fortbestand des Unternehmens bzw. Betriebsstandortes in hohem Maß gefährdet ist; Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Betriebsrat – oder in Betrieben ohne Betriebsrat die Gewerkschaft – innerhalb von sieben Tagen zustimmt oder eine Ausnahmegewilligung durch den RGS-Regionalbeirat vorliegt, wenn Betriebsrat bzw. Gewerkschaft nicht zustimmen.

Kündigungen durch den Arbeitgeber aus personenbezogenen Gründen, unberechtigte Entlassungen oder berechtigte vorzeitige Austritte sowie einvernehmliche Auflösungen ohne vorherige Beratung lösen hingegen eine Auffüllverpflichtung aus.

Eine zufällige Unterschreitung des Beschäftigtenstandes aufgrund der üblichen betrieblichen Fluktuation ist unerheblich. Wird das Arbeitsverhältnis in einer Art beendet, die eine Auffüllverpflichtung auslöst, steht dem Arbeitgeber außerdem eine angemessene Zeit zur Personalsuche zur Verfügung. Die Glaubhaftmachung von Suchaktivitäten ist ausreichend (z.B. Stellenausschreibung, Nachweis der Meldung freier Stellen an das AMS).

Unklar ist noch, ob ein Verstoß des Arbeitgebers gegen die Behaltspflicht einen individuellen Kündigungsschutz begründet; für einen von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmer ist dies zumindest während der Behaltfrist (nach Kurzarbeit) nicht auszuschließen. Bei Nichteinhaltung der

Bestimmungen bezüglich der Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes drohen aber jedenfalls – je nach Schwere der Abweichung – eine Kürzung oder gänzliche Streichung der Kurzarbeitsbeihilfe, bereits ausbezahlte Beträge sind entsprechend zurückzuzahlen.



**Mag. Eszter Tóth** ist Rechtsanwaltsanwältin bei Preslmayr Rechtsanwälte und vorwiegend im Arbeitsrecht tätig.

E toth@preslmayr.at

## Fixkostenzuschuss aus dem Corona-Hilfsfonds: Antragstellung bereits möglich

Unternehmen, die von 16.3.2020 bis zum Ende der COVID-19-Maßnahmen, längstens jedoch bis 15.9.2020, Umsatzeinbußen von zumindest 40 % haben, können einen Fixkostenzuschuss aus dem Corona-Hilfsfonds beantragen. Abhängig von der tatsächlichen Höhe des Umsatzausfalls werden bis zu 75 % der Fixkosten ersetzt:

- 40 - 60 % Ausfall: 25 % Ersatzleistung
- 60 - 80 % Ausfall: 50 % Ersatzleistung
- 80 - 100 % Ausfall: 75 % Ersatzleistung

Ursprünglich sah die Regelung der Bundesregierung vor, dass der Fixkostenzuschuss erst nach Vorliegen des Jahresabschlusses für das laufende Geschäftsjahr beantragt werden kann. Da dies für zahlreiche Unternehmen aber wohl zu spät wäre, wird der Fixkostenzuschuss nun in drei Tranchen ausbezahlt, wobei die Auszahlung der ersten Tranche bereits jetzt beantragt werden kann und kurzfristig fließen

soll. Die Antragstellung für die zweite Tranche ist ab 19.8.2020, jene für die dritte Tranche ab 19.11.2020 möglich. Der Antrag auf eine Ersatzleistung aus der ersten Tranche von maximal EUR 12.000 kann vom Unternehmen selbst gestellt werden. Alle anderen Anträge müssen von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter eingebracht werden.



**Mag. Günther Billes** ist Rechtsanwalt und Partner bei Preslmayr Rechtsanwälte. Seine Schwerpunkte liegen vorwiegend im Gesellschaftsrecht und Insolvenzrecht.

E billes@preslmayr.at



Preslmayr Rechtsanwälte OG  
Universitätsring 12, A-1010 Wien  
Tel: (+431) 533 16 95  
office@preslmayr.at www.preslmayr.at  
FN 9795f, HG Wien  
UID: ATU10504104

### Information zum Datenschutz:

Preslmayr Rechtsanwälte OG als Verantwortlicher verarbeitet Ihre Kontaktdaten aufgrund Ihrer Einwilligung oder aufgrund berechtigter Interessen (Geschäftskontakt) zur Zusendung der P) News. Dazu werden Ihre Daten an einen Versanddienstleister (z.B. Post) weitergegeben. Diese Verarbeitung erfolgt bis zum Widerruf Ihrer Einwilligung bzw. so lange das berechtigte Interesse vorliegt.

**Sie haben jederzeit das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer Daten zur Direktwerbung**, das Recht auf Widerruf Ihrer Einwilligung für die Zukunft, das Recht auf Auskunft, welche personenbezogenen Daten wir von Ihnen verarbeiten, auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung und auf Datenübertragbarkeit sowie auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (in Österreich: Datenschutzbehörde). Einen allfälligen Widerruf Ihrer Einwilligung, Widerspruch oder sonstige Anfragen zu Ihren Rechten richten Sie bitte an [datenschutz@preslmayr.at](mailto:datenschutz@preslmayr.at) oder per Post an die oben genannte Anschrift. Bitte beachten Sie auch unsere Datenschutzerklärung unter <http://www.preslmayr.at/de/datenschutzerklaerung.html>.